

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1963	Nummer 119
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	6. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1646
20531	5. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten (einschl. Korruption)	1646
21630	3. 9. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Familienferienheime	1650
233		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 8. 1963 (MBL. NW. S. 1488) Hinweise für die Vergabe von Ingenieurbauten	1650
3217	4. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers Auskunft aus dem Strafregister für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	1650
9210	31. 8. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Errichtung einer Obergutachterstelle zur Beurteilung der Eignung von Kraftfahrzeugführern für das Land Nordrhein-Westfalen	1650

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
5. 9. 1963	Bek. — Ausländerwesen; Ausländerrechtliche Behandlung griechischer Staatsangehöriger	1650
6. 9. 1963	Bek. — Personalausweiswesen; Änderung des Berliner behelfsmäßigen Personalausweises	1650
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	1651
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 36 v. 29. 8. 1963	1651

I.

2005

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1963 —
I C 2 / 15 — 20.31

In Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG v. 12. 2. 1963 (MBL. NW. S. 257 / SMBl. NW. 2005) ist nach den Worten

„dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
für das Land Nordrhein-Westfalen“

folgender Absatz einzufügen:

Erteilung von Genehmigungen im internationalen Straßengüterverkehr gemäß Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 17. 2. 1960 (MBL. NW. S. 386 / SMBl. NW. 924),

— MBL. NW. 1963 S. 1646.

20531

Richtlinien für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten (einschl. Korruption)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1963 —
IV C 4 — 6407

1 Notwendigkeit einer Intensivierung des Nachrichtenaustausches auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität

Die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität in den letzten Jahren, vor allem das Bekanntwerden stets neuer Erscheinungsformen, die Zunahme staatlicher Subventionen und der wirtschaftlichen und finanziellen Förderung der Entwicklungsländer, die einem geschickten Wirtschaftsstraftäter eine Fülle von neuen Möglichkeiten bietet, lassen es als dringend geboten erscheinen, den Nachrichtenaustausch auf diesem Gebiete sowohl zwischen Bund und Ländern als auch zwischen Landeskriminalamt und örtlichen Polizeidienststellen zu intensivieren.

2 Definition des Begriffs der Wirtschaftsdelikte

Wirtschaftsdelikte sind Straftaten, die geeignet sind, ihrem Umfang oder ihrer Auswirkung nach den Bestand oder die Erhaltung der Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen erheblich zu stören oder zu gefährden.

Zu den Wirtschaftsdelikten sind vor allem diejenigen Straftaten zu rechnen, die nach Täter oder Geschädigten typisch für Unternehmer, Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende sowie Angehörige der privaten wie auch der staatlichen Wirtschaft sind, z. B.

Wirtschaftsbetrug und Veruntreuung auch auf Kosten der Gesamtheit oder ganzer Gruppen von Personen,
Insolvenzdelikte,
Wucher,
Verletzungen von Urheber- und Patentrechten,
Warenzeichenfälschungen,
unlauterer Wettbewerb,
Steuerdelikte,
Korruption,
Bestechung,
Preisabsprachen,
Kartellverstöße,
Wein-, Lebens- und Arzneimittel-Fälschungen,
illegale Ost-Westgeschäfte,
Leistungsbetrug bei öffentlichen Aufträgen,
Scheck- und Wechselreiterei,
Subventionsschwindel,
Wiedergutmachungsschwindel,
Entwicklungshilfeschwindel.

3 Aufgaben der Kreispolizeibehörden

3.1 Wegen seiner andersgearteten Zweckbestimmung muß der Nachrichtenaustausch vom allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst scharf getrennt werden. Deshalb können auch die KP-Vordrucke KP 13 und KP 14 keine Verwendung finden.

3.2 Alle Kreispolizeibehörden haben dem Landeskriminalamt alsbald, d. h. nachdem der örtliche Sachbearbeiter den ersten Überblick über Umfang und Bedeutung der Wirtschaftsstraftat gewonnen hat, in doppelter Ausfertigung alle die Fälle zu melden,

- a) die entweder in ihrer Begehungsweise neuartig oder aus anderen Gründen, z. B. wegen der Höhe des Schadens, von besonderem kriminalpolizeilichen Interesse sind
- b) oder bei deren Verfolgung schwierige oder interessante Aufklärungsmethoden einschl. besonderer organisatorischer Maßnahmen angewandt werden mußten.

Diese Meldungen (formlose Sofortmeldungen), die auch fernschriftlich erstattet werden können, sollen enthalten:

- Zeit und Ort der Wirtschaftsstraftat,
- knappe Schilderung des Tathergangs,
- Beweggrund zur Tat oder Ursache des Vorkommnisses,
- Personalien des oder der Täter, Firmenverhältnisse,
- Namen der Geschädigten,
- voraussichtliche Höhe des entstandenen Schadens,
- getroffene Maßnahmen und Bezeichnung der sachbearbeitenden Dienststelle.

3.3 Nach abgeschlossener kriminalpolizeilicher Bearbeitung eines Falles im Sinne von 3.2 a)–b) hat die sachbearbeitende Kreispolizeibehörde dem Landeskriminalamt unter Verwendung des in der Anlage aufgeführten Musters eine Vordruckmeldung in doppelter Ausfertigung und zwei Mehrstücke des Schlußberichts, ggf. auch andere zweckdienliche Unterlagen, zu übersenden.

3.4 In Ermittlungsverfahren, in denen sich die Bearbeitung über einen längeren Zeitraum erstreckt, hat die sachbearbeitende Kreispolizeibehörde die Vordruckmeldungen bereits dann zu übersenden, wenn über einen wesentlichen Teil des Ermittlungsergebnisses berichtet werden kann (Zwischenbericht).

4 Aufgaben des Landeskriminalamtes

4.1 Das Landeskriminalamt unterhält eine Zentralstelle zur Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten mit einer Straftäter- und Straftatenkartei.

4.2 Das Landeskriminalamt wertet die von den Kreispolizeibehörden eingehenden Sofortmeldungen, Vordruckmeldungen, sonstigen Unterlagen und Schlußberichte aus. Sind Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit anderen Straftaten oder Tätern zu vermuten, so sind die betreffenden Kreispolizeibehörden hierüber zu unterrichten.

4.3 Ergeben sich aus den Sofortmeldungen, den Vordruckmeldungen bzw. den Schlußberichten — ggf. nach deren Auswertung im Landeskriminalamt — Anhaltspunkte dafür, daß Tat oder Täter für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung sind oder werden können bzw., daß der Sachverhalt in kriminologischer oder kriminalistischer Hinsicht neuartig oder aufsehenerregend ist, so ist die unverzügliche Weiterleitung der Sofortmeldung, der Vordruckmeldung, der sonstigen Unterlagen und des Schlußberichtes an das Bundeskriminalamt nach Ergänzung durch das beim Landeskriminalamt befindliche Material zu veranlassen.

4.4 Im übrigen unterstützt das Landeskriminalamt die Kreispolizeibehörden bei der Bekämpfung der Wirt-

Anl

schaftsdelikte. Wird wegen der Ausdehnung oder Bedeutung eines Falles der Einsatz einer besonderen Kommission für erforderlich gehalten, so ist mir zu berichten.

4.5 Daneben hat das Landeskriminalamt folgende Aufgaben:

4.51 Nachrichtenaustausch mit Behörden und Einrichtungen, die dem Schutze der Wirtschaftsordnung und der Lauterkeit im Wirtschaftsleben dienen.

4.52 Durchführung von Arbeitstagen zum Austausch der bei der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

4.53 Ausbildung und Schulung von Ermittlungsbeamten für Wirtschaftsdelikte.

5 Aufgaben des Bundeskriminalamtes

Das Bundeskriminalamt hat sich bereit erklärt, im nachfolgend aufgezeigten Rahmen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mitzuwirken:

5.1 Das Bundeskriminalamt wertet für das Bundesgebiet an Hand seiner Sammlungen und Karteien die von den Landeskriminalämtern eingehenden Sofortmeldungen, Vordruckmeldungen, sonstigen Unterlagen und Schlußberichte aus und unterrichtet das Landeskriminalamt über alle wesentlichen Auswertungsergebnisse.

5.2 Das Bundeskriminalamt errichtet, führt und wertet zu diesem Zweck folgende Karteien aus:

5.21 eine Straftatenkartei über Wirtschafts- und Korruptionsdelikte, die in ihrer Bedeutung über das Gebiet eines Landes hinausgehen oder die in kriminologischer bzw. kriminalistischer Hinsicht neuartig oder aufsehenerregend sind;

5.22 eine Namens- oder Täterkartei;

5.23 eine Firmenkartei;

5.24 eine Gesetzeskartei (einschl. Entscheidungssammlung).

5.3 Darüber hinaus veröffentlicht das Bundeskriminalamt ein Mitteilungsblatt, in dem neue Wirtschafts- und Finanzgesetze in ihrer kriminalistischen Bedeutung und einschlägige Gerichtsentscheidungen erläutert sowie neue Arbeitsweisen (Tätertaktiken) und aufschlußreiche Ermittlungsmethoden beschrieben werden sollen.

Das Mitteilungsblatt ist wie folgt gegliedert:

5.31 Gesetze (einschl. sonstiger einschlägiger Vorschriften) mit Erläuterungen;

5.32 Gerichtsentscheidungen mit Erläuterungen;

5.33 Falldarstellungen mit neuen Arbeitsweisen (Tätertaktiken);

5.34 Kriminalistisch interessante Ermittlungsmethoden.

6 Erfahrungsaustausch

Zur Durchführung dieser Richtlinien und zur Koordination der Bearbeitung der unter 2 aufgeführten Wirtschaftsdelikte unterhalten das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter im Rahmen periodischer Zusammenkünfte einen ständigen Erfahrungsaustausch.

7 Kriminologische Auswertung

Die Sammlungen des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter dürften mit fortschreitender Entwicklung in hohem Maße geeignet sein, der kriminologischen Auswertung und einer künftigen Gesetzgebung fundiertes Tatsachenmaterial zu liefern. Zu diesem Zweck sollen auch Stand und Bewegung spezieller Wirtschaftsstraftaten beobachtet werden.

8 Die Meldepflicht über besondere Vorkommnisse gemäß RdErl. v. 1. 12. 1962 (SMBI. NW. 2053) wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

9 Der RdErl. v. 17. 2. 1960 (MBl. NW. S. 480 SMBI. NW. 20531) wird aufgehoben.

....., den

(Absender: die Dienststelle)

Land

Tgb.Nr.

Wirtschaftsstrafat

Meldung Nr.

Nachtragsmeldung zur Sofortmeldung vom

(Dieser umrandete Teil ist nur vom LKA/BKA auszufüllen)

Klasse: liegt auch unter Klasse:

Straftat:

1. Personalien

Name und Vorname: Staatsangehörigkeit:

geb. am: in: Beruf:
(erlernter)

Wohnung: Beruf:
(ausgeübter)

Vorstrafen:

Festgenommen: Wann? Wo?
(Haftbefehl / Az.)

Mittäter:
(bei mehreren Beschuldigten sind in weiteren Meldungen nur noch die Personalien mitzuteilen)

2. Firmenverhältnisse *)

vorgetäuscht: ja — nein

(Firmenname, Branche, Firmentätigkeit, Stellung des Firmeninhabers und des Beschuldigten in der Firma, Rechtsform des Unternehmens, Eintragung im Handelsregister, Kapitalverhältnisse des Beschuldigten bzw. der Firma, Beteiligungen, Konkurs-Vergleichsverfahren, Notierungen im Schuldnerverzeichnis usw.)

3. Angaben über das Verfahren

Der Ermittlungsbericht wurde am an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Das Verfahren ist dort unter Az. anhängig.

Beweismittel, die überörtlich zur Täteridentifizierung oder -überführung von Bedeutung sind (Prospekte, Inserate, Firmenkopfbogen, Handschriften usw.), sind — soweit entbehrlich — dieser Meldung beizufügen.

*) Nichtzutreffendes streichen

4. Arbeitsweise des Täters

- a) Tatzeit und -ort:
- b) Geschädigt:
- c) Schaden:
- d) Kurze Schilderung des Tatherganges:
(Hinweis auf Besonderheiten, z. B. genaue Beschreibung einer Falschbuchung, neuartige Arbeitsweisen [Tätertaktiken], ggf. Beiblatt beifügen)

5. Durchführung der Ermittlungen

(Angabe besonders erfolgreicher Ermittlungsmethoden, ggf. Beiblatt beifügen)

An das
Landeskriminalamt
in

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Sachbearbeiters)

An das
Bundeskriminalamt
WIESBADEN

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

21630

**Änderung der Bestimmungen
über die Gewährung von Landeszuschüssen zur
Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung
von Einrichtungsgegenständen für Familien-
ferienheime**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1963 —
IV B 1 — 6183

Nr. 4.1 (3) meines RdErl. v. 18. 6. 1959 (SMBI. Nr. 21630)
wird wie folgt geändert:

„Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können nur gefördert werden, wenn klimatische Verhältnisse gleicher Art und Wirkung im Lande Nordrhein-Westfalen nicht bestehen (Seeklima / Hochgebirgsklima), der Ort der Errichtung des Heims seinen Zwecken besonders förderlich ist sowie sichergestellt ist, daß ein angemessener Anteil an den Plätzen für Familien aus dem Lande Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

Bei der Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in diesen Fällen ist der Umfang der Belegung mit Familien aus dem Lande Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.“

Die Änderung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

— MBI. NW. 1963 S. 1650.

233

Berichtigung

Betrifft: Hinweise für die Vergabe von Ingenieurbauten, Anlage zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 8. 1963 — V A 2 — 37.545 — 379/63 (MBI. NW. S. 1488).

Abschnitt V Nr. 11 Abs. 3 Satz 1 muß richtig heißen:

„Von den Bietern ist ein Angebot zu verlangen, das einen Entwurf, das Leistungsverzeichnis mit verbindlichen Preisen und eine genaue Leistungsbeschreibung umfaßt.“

— MBI. NW. 1963 S. 1650.

3217

**Auskunft aus dem Strafregister
für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1963 —
I C 3/13 — 42.55

Die Justizbehörden verwenden im Schriftverkehr mit anderen Behörden in Strafregisterangelegenheiten von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit statt des militärischen Dienstgrades des Betroffenen lediglich die Bezeichnung „Soldat“. Dies gilt insbesondere für die Ausfüllung von Strafnachrichten und für Auskünfte aus dem Strafregister.

Ich bitte deshalb die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden und Stellen, denen nach der Bek. v. 20. 11. 1954 (BAnz. Nr. 228 v. 26. 11. 1954), zuletzt geändert durch Bek. v. 29. 1. 1962 (BAnz. Nr. 25 v. 6. 2. 1962) Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, bei der Ausfüllung von Auskunftersuchen in allen in Betracht kommenden Fällen nur die Berufsbezeichnung „Soldat“ zu verwenden.

— MBI. NW. 1963 S. 1650.

9210

**Errichtung einer Obergutachterstelle
zur Beurteilung der Eignung von Kraftfahrzeug-
führern für das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 8. 1963 — V E 1 — 21 — 03 V B 1 — 32/63

1. Die Arbeit der Verwaltungsbehörden — aber auch der Gerichte — wird häufig dadurch erschwert, daß die Eignung von Inhabern einer Fahrerlaubnis oder von Bewerbern um eine solche nicht ausreichend von nur einer Wissenschaftsdisziplin beurteilt werden kann.

Für das Land Nordrhein-Westfalen ist deshalb eine Obergutachterstelle errichtet worden mit der Aufgabe, die Eignung von Kraftfahrzeugführern in medizinischer, psychologischer bzw. technischer Hinsicht zu begutachten, wenn Gutachten anderer Stellen keine genügende Klarheit geben. Als ordentliche Mitglieder gehören der Obergutachterstelle an:

Prof. Dr. Undeutsch, Ordinarius für Psychologie an der Universität Köln,

Prof. Dr. Tönnis, Ordinarius für Neurochirurgie an der Universität Köln,

Dr. Ing. habil. Lossagk, Vereidigter Sachverständiger für wissenschaftliche Unfallklärung, Ratingen b. Düsseldorf.

Die ordentlichen Mitglieder können im Einzelfall andere geeignete Persönlichkeiten ihres Fachgebietes hinzuziehen oder sich durch solche vertreten lassen.

2. Die Verwaltungsbehörden können in den Verfahren nach §§ 3, 7, 12, 15 b, 15 e, 15 f und 15 i StVZO die Vorlage eines Obergutachtens fordern, wenn
 - a) ein Erlaubnisinhaber oder Bewerber Einspruch gegen ein vorliegendes Gutachten erhebt oder
 - b) der Verwaltungsbehörde zwei sich widersprechende Gutachten vorliegen und ihr eine Entscheidung nicht möglich erscheint oder
 - c) eine amtlich anerkannte Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstelle die Erstellung eines Obergutachtens anregt.

Liegt nur ein amts- oder fachärztliches Gutachten vor, das kein hinreichend klares Bild über die Eignung des Untersuchten vermittelt, dann sollte vor Inanspruchnahme der Obergutachterstelle zunächst das Gutachten einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle eingeholt werden.

3. Die Anschrift der Obergutachterstelle lautet:

Obergutachterstelle zur Beurteilung der Eignung von Kraftfahrzeugführern für das Land Nordrhein-Westfalen, Geschäftsstelle Köln-Lindenthal, Classen-Kappellmann-Straße 1 a, Telefon: Köln 41 77 22.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1963 S. 1650.

II.

Innenminister

**Ausländerwesen
Ausländerrechtliche Behandlung griechischer
Staatsangehöriger**

Bek. d. Innenministers v. 5. 9. 1963 —
I C 3/13 — 43.18

Der Niederlassungs- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland vom 18. März 1960 nebst Protokoll (BGBl. II 1962 S. 1505) ist am 23. Mai 1963 in Kraft getreten (BGBl. II 1963 S. 912). Wegen der ausländerrechtlichen Behandlung der griechischen Staatsangehörigen weise ich besonders auf Art. 1 und 2 des Vertrages und Nr. 1 bis 3 des Protokolls hin.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBI. NW. 1963 S. 1650.

Personalausweiswesen

**Änderung des Berliner behelfsmäßigen
Personalausweises**

Bek. d. Innenministers v. 6. 9. 1963 —
I C 3/13 — 40.60

Die Alliierte Kommandantur in Berlin hat mit Wirkung vom 31. Juli 1963 das Muster des Berliner behelfsmäßigen Personalausweises geändert.

Das neue Muster des behelfsmäßigen Personalausweises hat das Format des Bundespersonalausweises und auch dessen innere Gestaltung. Zum Bundespersonalausweis bestehen jedoch folgende Unterschiede:

- a) Auf dem Deckel und auf S. 1 steht nicht die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“, sondern „behelfsmäßiger Personalausweis“.
- b) Die Farbe des behelfsmäßigen Personalausweises ist dunkelgrün.
- c) Auf S. 1 steht statt der Formulierung: „Der Inhaber dieses Ausweises ist Deutscher“ die Formulierung: „Der Inhaber dieses Ausweises ist deutscher Staatsangehöriger“.
- d) Auf S. 8 sind in der unteren Hälfte acht Zeilen zur Eintragung der Kinder unter 16 Jahren vorgesehen.

Die Ausweise des bisherigen Musters verlieren mit Ablauf des 14. August 1965 ihre Gültigkeit.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Meldebehörden.

— MBL. NW. 1963 S. 1650.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. H. Groeger zum Ministerialrat; Oberregierungsrat H. Dunkmann zum Regierungsdirektor; Regierungsbaurat z. A. K. Zinken zum Regierungsbaurat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor Dr. H. Rogmann.

Es ist verstorben: Ministerialdirigent H. Arnold.

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden: Oberberg- und -vermessungsrat E. Mäcke zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Bonn; Bergassessor R. Bobisch zum Bergrat beim Bergamt Aachen 1; Bergassessor J. van Lendt zum Bergrat beim Bergamt Dortmund 2; Bergassessor P. Ludwowski zum Bergrat beim Bergamt Gelsenkirchen 2.

Es sind versetzt worden: Bergrat W. Kampmann vom Bergamt Aachen 1 an das Bergamt Aachen 2; Bergrat M. Gansen vom Bergamt Aachen 2 an das Bergamt Aachen 1.

— MBL. NW. 1963 S. 1651

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 36 v. 29. 8. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	13. 8. 1963	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrücksetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	281
321 101	22. 8. 1963	Verordnung zur Durchführung des Artikels 4 des Zustimmungsgesetzes zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag	281
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	12. 8. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer a) 220/110 kV-Leitung von Altenkleusheim nach Helden b) 110 kV-Leitung von Helden nach Maumke zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen	285
	12. 8. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Ferngasleitung Berg. Gladbach — Derschlag (Aggertal — Hauptleitung), Abschnitt Ründeroth — Derschlag zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH. in Duisburg-Hamborn	286

— MBL. NW. 1963 S. 1651.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.